

## Bleaching: Aktuelles Urteil der Zahnärztekammer bestätigt

Medizinisch indiziertes Bleaching ist Zahnheilkunde und damit umsatzsteuerfrei.



© Stasique

■ Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil die Auffassung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein bestätigt, dass Zahnaufhellungen die ein Zahnarzt zur Beseitigung krankheitsbedingter Zahnverdunkelungen vornimmt, umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen sind.

Im konkreten Fall hatte sich eine Plöner Zahnarztpraxis mit Unterstützung der Zahnärztekammer gegen den Bescheid des zuständigen Finanzamtes gewehrt. Darin waren sämtliche Bleaching-Leistungen der Praxis im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung auch für zurückliegende Fälle als umsatzsteuerpflichtig eingestuft worden. Die Finanzbehörde hatte nicht unterschieden, ob es sich um rein kosmetische Aufhellungen oder die Beseitigung krankheitsbedingter Verfärbungen handelte. Da eine Nachberechnung der Mehrwertsteuer bei den betroffenen Patienten faktisch ausfiel, hatte die Praxis 19 Prozent des Honorarumsatzes verloren.

Da sich das Finanzamt auch von den Stellungnahmen der Zahnärztekammer wenig beeindruckt zeigte und die Einsprüche der Zahnärzte gegen die Bescheide abwies, klagte er vor dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht. Das Gericht folgte der Argumentation (Az: 4 K 179/10 vom 9.10.2014). Demnach sind auch ästhetische Behandlungen Heilbehandlungen, wenn diese Leistungen dazu dienen, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu heilen oder die Gesundheit zu schützen, aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. Zudem hat auch beigetragen, dass die betroffenen Kollegen in der Dokumentation sauber zwischen Aufhellungen aus medizinischer und kosmetischer Indikation unterschieden hatten.

Das Plöner Finanzamt allerdings möchte das Urteil trotz dezidierter und fachlich fundierter Urteilsbegründung nicht anerkennen und ging in

Revision. Der BFH gab nun den klagenden Kollegen Recht, wies die Revision ab und bestätigte das Urteil der Erstinstanz (Az. V R 60/14 vom 19.03.2015).

Die Zahnbehandlungen, die jeweils eine Verdunkelung des behandelten Zahnes zur Folge hatten, waren medizinisch indiziert und damit umsatzsteuerfrei. Die als Folge dieser Zahnbehandlung notwendig gewordene Zahnaufhellungsbehandlungen waren ästhetischer Natur, aber im konkreten Streitfall belegt, auch medizinisch erforderlich. Sie dienten eben nicht zu rein kosmetischen Zwecken, sondern standen in einem sachlichen Zusammenhang mit der vorherigen Behandlung und dienten damit der Beseitigung der Krankheitsfolge.

### Beitrag zur Sicherheit der Patientenversorgung

Die Steuerbefreiung gilt also nicht nur für Leistungen, die unmittelbar der Diagnose, Behandlung oder Heilung einer Krankheit oder Verletzung dienen, sie umfasst auch Leistungen, die erst als (spätere) Folge solcher Behandlungen erforderlich werden, auch wenn sie ästhetischer Natur sind. So die Auffassung des BFHs mit dem ausdrücklichen Hinweis auf den Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil PFC Clinic EU:C:2013:198).

Das Urteil hat nicht nur steuerrechtliche Auswirkungen. Es trägt zugleich dazu bei, den Approbationsvorbehalt für dieses Verfahren zu stärken. So hat die wenig einsichtsfähige Haltung eines Finanzamtes ungewollt einen Beitrag zur Sicherheit der Patientenversorgung geleistet. ◀◀

Quelle: Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

## Der „Oscar“ der Gesundheitskommunikation

PERMADENTAL Image-Film beim Health Media Award 2015 nominiert.



■ Gerade fertiggestellt und schon unter den Besten: PERMADENTALs Imagefilm „my most beautiful decision“ wurde für den Health Media Award 2015 nominiert und auf die Shortlist der besten Arbeiten gesetzt. Darin zeigt sich jetzt schon die besondere Anerkennung, die die Jury dem Film im Vorfeld zuerkannt hat. Die Gewinner, die den Health Media Award erhalten, wurden bereits in der öffentlichen Jury-Sitzung am 20. Mai ermittelt.

Der Health Media Award ist der „Oscar“ der Gesundheitskommunikation und wird bereits zum achten Mal am 12. Juni 2015 in Bonn verliehen. Mit dem Preis werden besonders innovative und er-

folgreiche Kommunikations- und Marketingmaßnahmen aus dem Gesundheitssektor gewürdigt.

Zusammen mit der Berliner Agentur White&White gelang es PERMADENTAL, mit viel Ästhetik und dramatisierten Informationen einen Blick auf Menschen, Arbeiten, Umfeld und Auftritt des Spezialisten für Auslandszahnersatz zu werfen, der Kunden und Patienten auf besondere Weise anspricht.

Der Imagefilm kann auf der Internetseite von PERMADENTAL angeschaut und heruntergeladen werden: [www.permadental.de](http://www.permadental.de) ◀◀

Quelle: Permadental GmbH

## BARMER GEK Zahnreport stößt auf Kritik

KZBV relativiert Aussagen zur Füllungstherapie und lehnt Forderungen der Kasse ab.

■ Mitte April hat die BARMER GEK ihren Zahnreport für das Jahr 2015 vorgestellt. Aus der Analyse geht unter anderem hervor, dass nahezu jeder dritte Zahn nach einer Restauration innerhalb der nächsten vier Jahre erneut behandelt werden muss. Für die Statistik wurden Füllungen von BARMER GEK-Versicherten auf ihren Zustand überprüft. Die Lebensdauer der 17 Millionen getesteten Restaurationen betrug im Durchschnitt 8,7 bis 10,5 Jahre.

Wie die BARMER GEK außerdem mitteilte, gab es im bundesdeutschen Vergleich große Unterschiede in der Therapie von kariösen Zähnen. Während in vielen neuen Bundesländern deutlich öfter auf zuzahlungsfreie Füllungen zurückgegriffen wurde, wurden in den Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin mehr zuzahlungspflichtige Kronen und Teilkronen als Füllungen gefertigt.

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) reagierte kritisch auf den Bericht und seine Schlussfolgerungen. KZBV-Vorstandsvorsitzender Dr. Wolfgang Eßer wies darauf hin, dass die erneute Behandlung von gefüllten Zähnen binnen weniger Jahre nicht etwa aus unzureichender zahnmedizinischer Behandlungsqualität resultiere, sondern vielmehr auf Defizite in der Mundhygiene des Patienten zurückzuführen sei. Für den seltenen



Fall einer mangelhaften Versorgung sei der Behandler so oder so von Rechts wegen im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht innerhalb von zwei Jahren verpflichtet, die Füllung zu korrigieren oder zu erneuern.

Die Forderung der BARMER GEK nach mehr Transparenz bei der Übermittlung von Daten zu privaten Leistungen, wie die Wahl des Füllungsmaterials, lehnt die KZBV klar ab. Dr. Wolfgang Eßer beklagte den „Datenhunger“ der Krankenkassen und konstatierte, dass zusätzliche patientenbezogene Daten keineswegs notwendig seien, um Aussagen zur Nachhaltigkeit von Füllungen zu treffen, wie die Kasse ihrerseits argumentierte. Stattdessen appellierte er an die stärkere Forcierung der gemeinsamen Prophylaxearbeit von Zahnärzteschaft und Kassen als probates Mittel im Kampf gegen Karies. ◀◀

Quelle: BARMER GEK, KZBV

**DENTAL CITY**

Tauchen Sie ein in das Messe-Erlebnis der Zukunft



Jetzt Dental City besuchen  
[www.dentalcity.de](http://www.dentalcity.de)

